

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Hauptabteilung Marken des HABM habe zwar entschieden, dass einige der fraglichen Waren gleich oder offensichtlich ähnlich seien, jedoch, ohne die Bekanntheit der älteren Marke „GALLO“ zu prüfen, die Auffassung vertreten, dass die einander gegenüberstehenden Marken verschieden seien.

Die Zweite Beschwerdekammer sei dieser Auffassung gefolgt und habe in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die einander gegenüberstehenden Marken, obwohl die Bekanntheit der älteren Marke „GALLO“ ordnungsgemäß nachgewiesen worden sei, unterschiedlich seien.

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften habe die Feststellung der Beschwerdekammer bestätigt, dass die fraglichen Marken in klanglicher, optischer und begrifflicher Hinsicht unterschiedlich seien.

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen diese Feststellung, da sie der Auffassung ist, dass die Marken GALLO und GALLECS identische oder offensichtlich ähnliche Waren bezeichnen.

Es gebe nämlich eine ganze Reihe von Entscheidungen der Gemeinschaftsgerichte, wonach Marken, deren erste Bestandteile gleich seien, zum Verwechseln ähnlich seien und deshalb auf dem Markt nicht nebeneinander bestehen könnten.

Außerdem sei untersucht und festgestellt worden, dass die Marke GALLO eine Bekanntheit genieße, die der älteren Marke in Portugal eine erhöhte Unterscheidungskraft verleihe.

Somit bestehe durchaus die Möglichkeit, dass der Antragsgegner aus der Bekanntheit der älteren portugiesischen Marke „GALLO“ der Rechtsmittelführerin einen unangemessenen Vorteil ziehen würde.

Daher verstoße das angefochtene Urteil gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), eingereicht am 26. August 2009 — Afton Chemical Limited/Secretary of State for Transport**

**(Rechtssache C-343/09)**

(2009/C 267/76)

Verfahrenssprache: Englisch

## Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Afton Chemical Limited

*Beklagter:* Secretary of State for Transport

## Vorlagefragen

Zu den Bestimmungen über metallische Zusätze in der Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG<sup>(1)</sup> (im Folgenden: Richtlinie):

1. Ist bezüglich desjenigen Teils von Art. 1 Abs. 8, mit dem ein neuer Art. 8a Abs. 2 in die Richtlinie 98/70<sup>(2)</sup> eingefügt wird, durch den die Verwendung von Methylcyclopentadienyl-Mangan-Tricarbonyl in Kraftstoffen ab 1. Januar 2011 auf 6 mg Mangan pro Liter und ab 1. Januar 2014 auf 2 mg Mangan pro Liter begrenzt wird, die Festlegung dieser Grenzwerte

(1) rechtswidrig, weil sie auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruht;

(2) rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Anwendung des Vorsorgeprinzips nicht erfüllt sind;

(3) rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig ist;

(4) rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt;

(5) rechtswidrig, weil sie gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstößt?

2. Ist bezüglich desjenigen Teils von Art. 1 Abs. 8, mit dem ein neuer Art. 8a Abs. 4, 5 und 6 in die Richtlinie 98/70 eingefügt wird, wonach alle Kraftstoffe, die metallische Zusätze enthalten, mit dem Text „Enthält metallische Zusätze“ gekennzeichnet werden müssen, die Auferlegung dieser Kennzeichnungspflicht

(1) rechtswidrig, weil sie auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruht;

(2) rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 140, S. 88.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350, S. 58).